

## **TARIFVERTRAG zur BESCHÄFTIGUNGSSICHERUNG**

Zwischen dem

Unternehmerverband IndustrieService + Dienstleistungen e.V.,  
Düsseldorfer Landstraße 7, 47249 Duisburg,

- einerseits -

und der

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Olof-Palme-Straße 19,  
60439 Frankfurt a. M.

- andererseits -

wird folgende Regelung abgeschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt

- räumlich für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland,
- fachlich für alle Unternehmen, Betriebe und Betriebsabteilungen, die gewerbsmäßig Arbeitnehmerüberlassung an Kundenbetriebe und Zeitarbeit Personal Dienstleistungen als Hauptzweck betreiben und zugleich Mitglieder<sup>1</sup> der Fachgruppe Zeitarbeit des Unternehmensverbandes IndustrieService + Dienstleistungen e.V. sind,
- persönlich für alle Arbeitnehmer, die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung an Kundenbetriebe überlassen werden und Mitglied der tarifschließenden Gewerkschaft sind.

Die in diesem Vertragstext verwendete Bezeichnung „Arbeitnehmer“ umfasst weibliche und männliche Beschäftigte. Sie wird ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwendet.

## **§ 2 Öffnungsklausel bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten**

Bei einer Gefährdung der wirtschaftlichen Bestandsfähigkeit eines Unternehmens können Arbeitgeber und/oder betriebliche Interessenvertretung bei den Tarifvertragsparteien eine Sonderregelung beantragen.

Die Tarifvertragsparteien werden in diesem Fall zeitlich befristete Sonderregelungen prüfen und treffen, soweit damit ein Beitrag zum Erhalt des Unternehmens und der Arbeitsplätze zu leisten ist. Voraussetzung für die Vereinbarung einer befristeten Sonderregelung durch die Tarifvertragsparteien ist die Vorlage eines Sanierungskonzeptes und der Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen während der Laufzeit der Sonderregelung.

## **§ 3 Durchführung des Vertrages**

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, im fachlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages mit anderen Organisationen keine Tarifverträge zu vereinbaren, die von diesem Tarifvertrag inhaltlich abweichen.

---

<sup>1</sup> Protokollnotiz: Unternehmen können auch mit einzelnen Betrieben und Betriebsabteilungen Mitglieder der Fachgruppe Zeitarbeit sein

## **§ 4 Inkrafttreten und Kündigung**

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2004 für alle tarifgebundenen Mitglieder der Vertragsparteien in Kraft. Die freiwillige Anwendung des Tarifvertrages zu einem früheren Zeitpunkt kann von Mitgliedern der Fachgruppe Zeitarbeit des Unternehmerverbandes IndustrieService + Dienstleistungen e.V nach vorheriger schriftlicher Anzeige gegenüber den Tarifvertragsparteien erfolgen.

Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2006, gekündigt werden.

### **Erklärungsfrist:**

Es wird eine Erklärungsfrist bis zum 12.01.2004 vereinbart. Schweigen gilt als Zustimmung.

Frankfurt/Duisburg, den 18.12.2003

.....  
IG Bauen-Agrar-Umwelt  
Bundesvorstand

.....

.....

Unternehmerverband Industrie-  
Service + Dienstleistungen e. V.